

Steuerliche Behandlung von Mehr-/Minderungenabrechnungen (Strom)

Die BNetzA hat am 22. Januar 2015 mit Mitteilung Nr. 46 zu den Beschlüssen GPKE und GeLi Gas neue Prozesse zur Ermittlung der Abrechnung von Mehr- und Minderungen Strom veröffentlicht. Die Umsetzung dieser Prozesse ist für die Marktteilnehmer ab dem 01. April 2016 verpflichtend.

Energiesteuer

Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderungen der Sparte Strom im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Reverse-Charge-Verfahren (RCV)

Für innerdeutsche Stromlieferungen schuldet seit dem 01.09.2013 der Empfänger der Stromlieferung die Umsatzsteuer, wenn sowohl das liefernde Unternehmen als auch der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Strom i. S. d. § 3g UStG sind. Da die Städtische Werke Netz + Service GmbH **kein Stromwiederverkäufer** ist, findet das Reverse-Charge-Verfahren sowohl bei Mehr- als auch bei Minderungen im Strom **keine Anwendung**.

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Umstellung auf das neue Abrechnungsverfahren zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

- Eine Kopie ihres Erlaubnisscheines für Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes.
- Ihren aktuellen Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

Sollten Sie keinen Erlaubnisschein Strom bzw. Nachweis der Anmeldung Lieferer von Erdgas oder keinen aktuellen Wiederverkäufernachweis besitzen, bitten wir dennoch um eine entsprechende Rückmeldung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne per E-Mail (edm@netzplusservice.de) zur Verfügung.